

# **Satzung für die in der Trägerschaft des Schulverbandes an der Stecknitz stehenden Ganztagsangebote und über die Erhebung von Benutzungsgebühren -Ganztagsatzung-**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) und der § 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung des Schulverbandes an der Stecknitz Berkenthin-Krummesse vom 07.12.2020 folgende Satzung erlassen:

## **Abschnitt I - Offene Ganztagschule**

### **§ 1**

#### **Trägerschaft, Aufgabe und Ziel**

- (1) Der Schulverband an der Stecknitz Berkenthin-Krummesse – nachfolgend Schulverband genannt – betreibt nach §§ 6, 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, der Richtlinie zur Genehmigung von Offenen Ganztagschulen in Schleswig-Holstein sowie der Richtlinie über die Förderung von Ganztagsangeboten an Offenen Ganztagschulen des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein die Offene Ganztagschule der Grund- und Gemeinschaftsschule Stecknitz – nachfolgende OGS genannt – als öffentliche Einrichtung an den beiden Schulstandorten Berkenthin und Krummesse.
- (2) Die Aufgabe der OGS ist die Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern und Jugendlichen über die tägliche Schulzeit hinaus mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Freizeitbegleitung.
- (3) Die OGS wird für die Schülerinnen und Schüler der Grund- und Gemeinschaftsschule Stecknitz eingerichtet. Über Ausnahmen entscheidet die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.

### **§ 2**

#### **Verwaltung und Leitung der Offenen Ganztagschule**

- (1) Die Verwaltung der OGS obliegt der Amtsverwaltung Berkenthin sowie der Leitung des Ganztags; näheres regeln der Schulverband und das Amt Berkenthin durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (2) Die Leitung des Ganztags nimmt die organisatorische und pädagogische Verantwortung für den Betrieb der OGS wahr. Sie stimmt sich in allen wichtigen Angelegenheiten eng mit dem Schulverband ab.

### § 3

#### Ganztagsangebot an Schultagen

- (1) Das Angebot der OGS erfolgt in offenen Gruppen sowie Einzelkursen. Das Angebot orientiert sich an dem Bedarf der Schülerinnen und Schülern sowie Eltern und umfasst z. B. die Bereiche
  - a. Kultur mit malerischer Kunst, Musik und Gestaltung
  - b. Ernährung
  - c. Technik und naturwissenschaftliche Werkstätten
  - d. Fremdsprachen
  - e. Sport
  - f. Lernförderung, insbesondere Lese- und Rechtschreibung sowie Mathematik
  - g. Informatik
  - h. Schulaufgaben (Begleitung und Unterstützung)
  - i. allgemeine außerschulische Freizeitbegleitung und Ausbildung
- (2) Das außerschulische Angebot der OGS gilt als schulische Veranstaltung i. S. d. § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.
- (3) Der Schulverband gewährleistet ein Ganztagsangebot für die Schülerinnen und Schüler zu folgenden Betriebszeiten:

Montag bis Freitag: Ende der 4. Schulstunde bis 16.00 Uhr
- (4) Die Betreuungsgruppen sowie die Einzelkurse werden durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet.
- (5) Beim Betrieb der OGS arbeitet der Schulverband auch mit Kooperationspartnern zusammen.
- (6) Muss die OGS aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe vorübergehend geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf ein anderweitiges Angebot oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

### § 4

#### Ganztagsangebot in den Ferien und an sonstigen schulfreien Tagen

- (1) Während der durch das Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten und der durch die Schulkonferenz festgelegten flexiblen Ferientage findet ein Ferienprogramm der OGS nach Abs. 2 statt, das auch von Schülerinnen und Schülern genutzt werden kann, die ansonsten nicht am regelmäßigen Angebot der OGS teilnehmen. Während der Ferienzeiten bzw. sonstigen schulfreien Tagen erfolgt ausschließlich ein Betreuungsangebot; das unter § 3 Abs. 1 a-h) aufgeführte Angebot findet nicht statt.
- (2) An Schulentwicklungstagen wird lediglich eine Notbetreuung von 7.15 bis 16.00 Uhr angeboten, die in der Zeit von 7.15 bis 11.30 Uhr den Lehrkräften und von 11.30 bis 16.00 Uhr dem Ganztagspersonal obliegt.

(3) Das Ferienprogramm findet in folgendem Betriebsumfang statt:

Sommerferien:	3 Betriebswochen (Wochen 4 bis 6 der Ferien)
Herbstferien:	gesamte Ferienzeit
Osterferien:	gesamte Ferienzeit

Dabei ergänzen sich die beiden Schulstandorte derart, dass nur jeweils ein Standort das Ferienprogramm anbietet.

In den Weihnachtsferien findet kein Ferienprogramm statt.

- (4) Die OGS betreut die Schülerinnen und Schüler in den Ferienzeiten montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr.  
Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten müssen die Schülerinnen und Schüler für das Ferienprogramm gesondert bei der Leitung des Ganztags bis 4 Wochen vor Ferienbeginn schriftlich anmelden.
- (5) Die Schülerinnen und Schüler haben für die Teilnahme am Ferienprogramm spätestens bis 8.30 Uhr zu erscheinen. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, besteht für diesen Tag keine weitere Betreuungsverpflichtung durch den Schulverband. Im Einzelfall kann hiervon im Einvernehmen mit der Aufsichtsperson abgewichen werden.
- (6) Bei der Gestaltung des Ferienprogramms wirkt die OGS auf eine Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern hin.
- (7) In den Ferien erfolgt kein öffentlicher Schülertransport zwischen Wohnort und Schule.
- (8) Die Platzkapazität des Ferienprogramms kann durch die Leitung des Ganztags beschränkt werden. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach einer Sozialauswahl; beim Vorliegen gleichgearteter Einzelfälle entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung.

## **§ 5**

### **Aufsichtspersonen, Kursleitung**

- (1) Aufsichtspersonen sind die in den offenen Angeboten eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulverbandes sowie die Kursleiterinnen und Kursleiter.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Aufsichtspersonen zu folgen.
- (3) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht nur während der Zeiten, in denen eine Schülerin oder ein Schüler für den Besuch der OGS angemeldet wurde und diese auch tatsächlich besucht. Zwischen Unterrichtschluss und Beginn des angemeldeten OGS-Besuchs besteht noch Aufsichtspflicht der Schule, soweit die Schülerin bzw. der Schüler das Schulgelände nicht

verlassen. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten haben auf ein Erscheinen des Kindes hinzuwirken.

- (4) Die Abholung der Schülerinnen und Schüler nach deren OGS-Besuch aus den Räumlichkeiten der Schule ist nur um 14.30 Uhr oder in der Zeit von 15.45 bis 16.00 Uhr - bzw. im Falle der Einrichtung eines Spätdienstes in der letzten Viertelstunde des Spätdienstbetriebes - möglich. Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern geht mit der Abholung vom Ganztagspersonal auf die Eltern bzw. Sorgeberechtigten über.

## **§ 6**

### **Anmeldungen zur Offenen Ganztagschule**

- (1) Die Teilnahme am Angebot der OGS ist grundsätzlich freiwillig. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.
- (2) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der OGS erfolgt durch Eltern bzw. Sorgeberechtigte zum 1. eines Kalendermonats und ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Formulars bei der Leitung des Ganztags einzureichen. Sie wird schriftlich bestätigt und dadurch verbindlich.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die OGS besteht nicht.

## **§ 7**

### **Kündigung, Kündigungsfrist**

- (1) Die Kündigung der Nutzung der OGS erfolgt schriftlich über die Leitung des Ganztags durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres; die Leitung des Ganztags kann diese in Abstimmung mit der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher im Einzelfall unterschreiten. Die Kündigung zum 30.06. eines Jahres ist nicht möglich. In diesen Fällen kann eine Kündigung zum Schuljahresende erfolgen.
- (3) Als Kündigung im Sinne der Absätze 1 und 2 gilt auch die Verringerung des in § 11 Absatz 1 geregelten Nutzungsumfangs.
- (4) Soweit ein Einzelkurs nach § 11 Absatz 1 Nr. 3 nicht mehr angeboten wird, endet die gebuchte Kursteilnahme mit der Beendigung des Kurses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten haben die Beendigung des in Anspruch genommenen Kurses der Amtsverwaltung lediglich anzuzeigen.

## **§ 8**

### **Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule**

- (1) Der Schulverband kann eine Schülerin oder einen Schüler vom Besuch der OGS in den folgenden Fällen ausschließen:
  - a. bei einem schweren oder wiederholten Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers,
  - b. wenn die Schülerin oder der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
  - c. wenn die Schülerin oder der Schüler den Anordnungen der Betreuungs- bzw. Aufsichtspersonen wiederholt zuwiderhandelt oder
  - d. wenn trotz Mahnung bzw. Vollstreckung die Gebühr für die Benutzung der OGS durch den Zahlungspflichtigen nicht entrichtet wurde.

Die Bestimmungen des § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes gelten entsprechend.

- (2) Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die OGS; die Gebührenpflicht nach §§ 10 ff. bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.
- (3) Der Ausschluss ist vorher schriftlich anzudrohen. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der damit verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.
- (4) Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.
- (5) Vor dem Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers vom Besuch der OGS müssen die Leitung der Schule, die Leitung des Ganztags sowie die Eltern bzw. Sorgeberechtigten der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers unter Darlegung der Ausschlussgründe angehört werden. Die pädagogischen und sozialen Gesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen. In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung des Ganztags die Schülerin oder den Schüler auch sofort vom Kursbesuch der OGS ausschließen. Hierüber ist die Schulleitung unverzüglich zu informieren.

## **§ 9**

### **Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz**

- (1) Die OGS ist ein Teil des schulischen Konzeptes. Die Schülerinnen und Schüler sind in der Gemeindeunfallversicherung (Unfallkasse Nord) versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass die Schülerin oder der Schüler keine oder nur durch Verkehrssituationen begründete Umwege macht.

- (2) Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch der OGS hat, unverzüglich der Leitung des Ganztags oder der Schulleitung zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Nord nachkommen können.
- (3) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Benutzung der OGS entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere die Verrechnungsstelle für Schulunfallschäden des Kommunalen Schadensausgleichs Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt der Schulverband in keinerlei Haftung, es sei denn, ihm bzw. seinen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen fällt der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht. Bei Verlust oder Verwechslung von Gegenständen, die in den Ganztagsräumen verblieben sind, stellt der Betrag in Höhe von 25,00 Euro auch bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit die Haftungsobergrenze dar.

## **§ 10 Benutzungsgebühren**

Für die Teilnahme am Angebot der OGS an Schultagen (§ 11) sowie in den Ferien und an sonstigen schulfreien Tagen (§ 12) sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten mit Ausnahme der Mittagsverpflegung.

## **§ 11 Höhe der Benutzungsgebühren für das Ganztagsangebot an Schultagen**

- (1) Für die laufende Teilnahme am Angebot der OGS an Schultagen ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt für jede Schülerin und jeden Schüler
- |   |                      |
|---|----------------------|
| 1. pro vereinbarter wöchentlicher Betreuungsstunde<br>also für die wöchentliche Nutzung | <b>5,66 € mtl.,</b>  |
| der Frühbetreuung (6.30-8.30 Uhr) an 1-2 Tagen  | <b>22,64 € mtl.</b>  |
| der Frühbetreuung (6.30-8.30 Uhr) an 3-5 Tagen  | <b>56,60 € mtl.</b>  |
| des Ganztagsangebots (11.30-16.00 Uhr) an 1-2 Tagen                                     | <b>50,94 € mtl.</b>  |
| des Ganztagsangebots (11.30-16.00 Uhr) an 3-5 Tagen                                     | <b>127,35 € mtl.</b> |
| 2. bei der Anmeldung für einen Einzelkurs   | <b>25,00 € mtl.</b>  |
- (2) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht auf der Grundlage des Absatzes 1 laufend am Angebot der OGS teilnehmen, können die Eltern bzw. Sorgeberechtigten eine 10er-Karte erwerben. Damit können die betreffenden Schülerinnen und Schüler insgesamt 10 Tage das Angebot der OGS nutzen. Die Tage sind frei wählbar, allerdings gilt dies nicht für das Ferienprogramm nach § 4. Die Nutzungstage sind der Leitung des Ganztags oder einer von ihr bevollmächtigten Aufsichtsperson jeweils bis zum Nutzungsbeginn unter Vorlage der 10er-Karte anzuzeigen und von dieser auf der Karte zu vermerken. Die Gebühr für die 10er-Karte beträgt einmalig **127,50 €.**

- (3) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung werden keine Gebühren erhoben.
- (4) Für Leistungsberechtigte nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) oder dem Bildungsfonds der Hansestadt Lübeck kann nach Vorlage ihres Bewilligungsbescheides aus Mitteln des Bildungsfonds der OGS über die im Bewilligungsbescheid festgelegte Höhe hinaus die zu entrichtende Gebühr reduziert werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Leitung des Ganztags.
- (5) In Härtefällen kann von den Bestimmungen nach Abs. 1-4 abgewichen werden. Über das Vorliegen eines Härtefalls entscheidet die Leitung des Ganztags nach vorheriger Abstimmung mit der Schulleitung oder der Schulverbandsvorsteherin/ dem Schulverbandsvorsteher.  
Dem Härtefallantrag ist der Bescheid über die Ablehnung der Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket oder dem Bildungsfonds der Hansestadt Lübeck beizufügen.
- (6) Bei einer nachgewiesenen Erkrankung des Kindes von mindestens vier Wochen können entsprechende Gebührenanteile auf schriftlichen Antrag der Eltern bzw. Sorgeberechtigten erstattet werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Leitung des Ganztags.
- (7) Die Benutzungsgebühren enthalten keine Kosten für die Mittagsverpflegung (siehe § 13).

## **§ 12**

### **Höhe der Benutzungsgebühr für das Ganztagsangebot in den Ferien**

- (1) Die Teilnahme am Ferienprogramm der OGS ist nicht Bestandteil der Gebühren nach § 11 dieser Satzung. Daher wird für alle Schülerinnen und Schüler, die am Ferienprogramm der OGS teilnehmen, eine zusätzliche Gebühr erhoben. Diese beträgt für jede Schülerin und jeden Schüler
  - a. bei einer Anmeldung für 3 bis 5 Wochentage  
pro gebuchter Ferienwoche **65,00 €**  
sowie
  - b. bei einer Anmeldung für 1 bis 2 Wochentage  
pro gebuchter Ferienwoche **32,00 €**
- (2) Die Benutzungsgebühren enthalten keine Kosten für die Mittagsverpflegung (siehe § 13).

## **§ 12 a Sozialstaffel**

- (1) Nutzen mehrere Geschwisterkinder einer Familie zeitgleich gebührenpflichtig das OGS-Angebot oder ein Angebot auf Grundlage des KiTaG, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr nach den §§ 11 und 12 für das nächstjüngere Geschwisterkind um 50 % und für jedes weitere jüngere Geschwisterkind um 100 %. Ein Antrag auf Ermäßigung ist hierfür nicht erforderlich.

Geschwister nach dieser Vorschrift sind Kinder, die zusammen mit mindestens einem gemeinsamen Elternteil oder Sorgeberechtigten in einem Haushalt leben.

- (2) Sind Familien Bezieher von laufenden Sozialleistungen nach dem SGB II oder SGB XII, Kinderzuschlag oder Asylbewerberleistungen, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr nach den §§ 11 und 12 pauschal für alle Kinder dieser Familie (Definition s. Absatz 1) um 100 %. Eine Geschwisterermäßigung nach Absatz 1 erfolgt in diesen Fällen nicht. Die Beantragung dieser Ermäßigung erfolgt durch ein einheitliches Antragsformular, dem eine Kopie des Bescheides über die Gewährung der Sozialleistung beizufügen und beim Amt Berkenthin einzureichen ist.
- (3) Von dieser Sozialstaffelermäßigung unberührt kann eine Reduzierung der zu entrichtenden Gebühr aufgrund § 11 Absätze 4 (Bildungs- und Teilhabepaket/ Bildungsfonds Lübeck) und 5 (Härtefallregelung) erfolgen.

## **§ 13 Mittagessen**

- (1) Der Schulverband bietet in den Mensen der beiden Schulstandorte - ggf. in Kooperation mit einem externen Essensanbieter - ein Mittagessen an.
- (2) Die Kosten für die Inanspruchnahme des Mittagessens werden gesondert berechnet. Hierbei werden neben den Herstellungskosten bzw. Bezugspreisen eines externen Anbieters auch die mit der Essensausgabe verbundenen Kosten anteilig berücksichtigt.
- (3) Die Höhe der Kosten für das Mittagessen wird rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres bekannt gemacht.

## **§ 14 Gebührenerhebung, Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr ist monatlich bis zum Monatsende in einer Summe zu zahlen. Die Zahlung soll unter Verwendung des Lastschriftverfahrens erfolgen.
- (2) Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Bei einem Ausschluss nach § 8 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.



**§ 15**  
**Zahlungspflichtige/r**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Eltern/ Sorgeberechtigten verpflichtet; mehrere Elternteile bzw. Sorgeberechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem bestätigten Aufnahmetermin des Kindes gemäß § 6.

## **Abschnitt II – Elternbeteiligung**

### **§ 16 Elternversammlungen**

- (1) Für die Offene Ganztagschule werden an jedem Standort regelmäßige Elternversammlungen durchgeführt.
- (2) Den Elternversammlungen gehören alle erziehungs- bzw. sorgeberechtigten Personen der von ihnen vertretenen Kinder an, die ein Ganztagsangebot nach Abschnitt 1 besuchen.
- (1) Die Elternversammlungen treten in der Zeit zwischen dem 1. August bis zum 15. September jeden Jahres zusammen. Innerhalb des Schuljahres soll mindestens eine weitere Elternversammlung stattfinden.
- (4) Die Einladung zur ersten Elternversammlung nach Beginn des Schuljahres erfolgt jeweils schriftlich durch die Leitung des Ganztags, im Übrigen durch die Sprecherinnen oder Sprecher der Elternvertretungen in Abstimmung mit der Leitung des Ganztags. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Der Schulverband als Träger ist einzuladen.
- (5) Den Elternversammlungen soll über die Gesamtsituation des jeweiligen Ganztagsangebots Bericht erstattet werden.

### **§ 17 Elternvertretung**

- (1) Die Elternversammlungen wählen jeweils in ihrer ersten Sitzung nach Beginn des Schuljahres je eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:
  - a) Sie beruft - im Benehmen mit der Leitung des Ganztags und ggf. dem Beirat - die Elternversammlungen ein, sofern die Einberufung nicht nach § 31 Abs. 4 erster Halbsatz erfolgt.
  - b) Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Eltern bzw. Sorgeberechtigten, den in den Ganztagsangeboten tätigen Kräften, dem Schulverband, der Schulleitung, dem Amt Berkenthin, und den anderen öffentlichen Einrichtungen.
  - c) Sie vertritt die Interessen der Eltern bzw. Sorgeberechtigten und ihrer Kinder durch berufene Personen im Beirat (§ 18).

### **§ 18 Beirat**

- (1) Für das Ganztagsangebot nach den Abschnitten I und II dieser Satzung wird ein gemeinsamer Beirat eingerichtet. Dieser ist spätestens 6 Wochen nach Beginn des Schuljahres für die Dauer bis zum Ende des Schuljahres zu bilden.

- (2) Der Beirat besteht aus 6 Mitgliedern; er setzt sich aus je 2 Mitgliedern der Elternvertretung, Vertreterinnen oder Vertretern der pädagogischen Kräfte und vom Träger zu bestimmenden Vertreterinnen oder Vertretern zusammen.  
Bei der Wahl der Vertreter der Eltern und der pädagogischen Kräfte soll darauf hingewirkt werden, dass jeder OGS-Standort mit jeweils einem Mitglied im Beirat vertreten ist.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Im ersten Wahlgang bedarf die Wahl der Mehrheit von mehr als der Hälfte der in Abs. 2 bestimmten Mitgliederzahl. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt ein zweiter Wahlgang, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Danach entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- (4) Der Beirat ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr, schriftlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die erste Sitzung nach der Neubildung beruft die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher ein. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Mindestens ein Drittel der in Abs. 2 bestimmten Mitgliederzahl kann die Einberufung des Beirates verlangen.
- (5) Zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden müssen mindestens zwei Drittel der in Abs. 2 bestimmten Mitgliederzahl anwesend sein. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung die Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemäß.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Beirats vor Ablauf des Schuljahres aus, so ist ein neues Mitglied von der nach Abs. 2 zuständigen Stelle zu entsenden bzw. zu bestimmen.
- (7) Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen über die Ganztagsangebote mit.
- (8) Die Stellungnahmen des Beirats sind dem Schulverband als Träger des Ganztagsangebots vor dessen Entscheidungen schriftlich mitzuteilen.
- (9) Die Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dem Mitbestimmungsrecht bleiben unberührt.
- (10) Die Tätigkeit des Beirats ist ehrenamtlich. Entschädigungen für Sitzungen oder andere Beiratstätigkeiten werden nicht gewährt.

## Abschnitt III - Schlussvorschriften

### § 19

#### Gesetzliche Bestimmungen

- (1) Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.
- (2) Schuljahr im Sinne dieser Satzung ist die nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz bestimmte Zeit, beginnt also am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.

### § 20

#### Datenverarbeitung

- (1) Das Amt Berkenthin und die Leitung des Ganztags sind berechtigt, für den Schulverband die für die Abwicklung der Nutzung des Ganztagsangebots nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern bzw. Sorgeberechtigten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzuverarbeiten.
- (2) Die Bestimmungen des §§ 30ff. SchulG finden entsprechende Anwendung.

### § 21

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft und ersetzt die Ganztagsatzung vom 24.06.2020, die mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft tritt.

Berkenthin, den 07.12.2020



Schulverband an der Stecknitz  
Berkenthin-Krummesse

  
Schulverbandsvorsteher